Die Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit durch Herbeiführung von Verletzungen oder anderen Gesundheitsschäden ist eine Form des Simulantentums. Der Täter will über das Inkaufnehmen tatsächlicher Verletzungen vom Wehrdienst insgesamt oder von bestimmten Elementen des Wehrdienstes (Übungen, Diensten usw.) befreit werden. Fahrend es sich bei Verletzungen regelmäßig um für jedermann sichtbare Einwirkungen handelt, beziehen sich die "anderen Gesundbeitsschäden" vor allem auf innere Schäden dauernder oder zeitweiliger Art, die regelmäßig nur vom Arzt feststellbar sind. Bedeutsam werden diese Straftaten erst in Zeiten, in denen der Soldat außerordentlich hohen Belastungen unterworfen ist (Krieg, Kampf, Einsatz usw.) und labile Elemente ihren damit verbundenen Pflichten ausweichen wollen.

Das zeitweise Versetzen in einen Rauschzustand, vor allem durch Alkohol, ist regelmäßig keine Beibringung von Gesundheit ssr.häden. Eine Ausnahme hiervon könnte der Umstand soin, daß ein Soldat sich eine Alkoholvergiftung vorsät dich beibringt in der Absicht, seine Dienstfähigkeit damit zu beeinträchtigen.

La Fortäußchen einer Dienstunfähigkeit kann in vielfältigster Form erfolgen. In den überwiegenden Fällen bezieht sie slrh auf die Täuschung über die physischen Eigenschaften dea betreffenden, kann aber auch den psychischen Begun Inhalt haben.

Io ; dem /all muß sich die Dienstunfähigkeit auf die Pers. re s Täters beziehen. Ein Bezug auf andere Personen oder die Technik reicht zur Erfüllung des Tatbestandes nicht aus.

## Beispiel:

Der' Kommandant eines Panzers will nicht ins Gefecht fahren. Er täuscht einen Motorschaden vor. Eine Straftat nach § 256 liegt nicht vor, wohl aber eine Ungehorsamshandlung.

Für die Erfüllung des Tatbestandes reicht bereits die zeitweilige Herabminderung der Diensttauglichkeit, wenn damit